

28.06.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - In - Wi**zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die
Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistik über den
Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (COMEDI: Commerce
Electronic Data Interchange)

KOM(93) 73 endg.; Ratsdok. 5627/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben für einen elektronischen Datenaustausch über Telematiknetze, das langfristig dazu beitragen könnte, den mit der Erstellung von Statistiken verbundenen Aufwand für alle Beteiligten wesentlich zu verringern. Er ist jedoch der Auffassung, daß angesichts der auch im Bereich der Statistik notwendigen Haushaltseinsparungen ein Vorhaben in dem vorgesehenen großen Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Angriff genommen werden sollte. Dies um so mehr, als aus Sicht des Bundesrates die für das Gesamtprojekt veranschlagten Mittel von 368 Millionen ECU in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit erreichten Nutzen bei der Informationsbereitstellung stehen. Dieser dürfte auch mit einem geringeren Kostenansatz erreicht werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nationalen Einsparungserfordernisse im Bereich der amtlichen Statistik (FKP).

Sollte sich im Verlauf der weiteren Beratungen in den Gremien der EG eine Ratsentscheidung letztendlich nicht verhindern lassen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf folgende Korrekturen hinzuwirken:

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

2. Zu den mit der Vorlage verfolgten Zielsetzungen stellt der Bundesrat fest, daß sie von ihrem Titel nur teilweise abgedeckt werden; denn dieser ist in zweierlei Hinsicht irreführend: Zum einen ist nicht nur der Datenaustausch im Rahmen der Intrahandelsstatistik, sondern auch im Rahmen der Produktionsstatistik berührt (Artikel 1 Abs. 1); insoweit sollten Titel und Rechtstext in Einklang gebracht werden. Weiterhin sollen die Telematiknetze nach dem Text der Vorlage nicht nur dem Datenaustausch zwischen Behörden dienen, sondern auch dem Datenaustausch zwischen Unternehmen und Behörden (Artikel 1 Abs. 3); an anderer Stelle wird darüber hinaus deutlich, daß letzteres sogar die eigentliche Zielsetzung ist (Finanzbogen 4.1, II; Seite 7).

Demgegenüber ist die Datenübermittlung zwischen den statistischen Ämtern und den Unternehmen bisher nicht EG-rechtlich geregelt, sondern blieb den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sieht der Bundesrat keinerlei Notwendigkeit, hieran etwas zu ändern. Das Telematiknetz sollte daher auf den Datenverkehr zwischen Behörden begrenzt bleiben.

3. Mit dem vorgesehenen System werden Ziele verfolgt, die über den bloßen Datentransport hinausgehen (Finanzbogen 4.1; Seite 5). Diese finden im Verordnungstext keinen Niederschlag. Sie sollten daher gestrichen werden, da damit zu rechnen ist, daß ihre Verwirklichung zusätzlichen Aufwand erfordert.
4. Die Harmonisierung der DV-Infrastruktur der Mitgliedstaaten (Finanzbogen; Seite 6) dürfte einen erheblichen Aufwand verursachen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Prüfung, ob die von der EG vorgelegte Kostenschätzung realistisch ist.
5. Artikel 3 der Vorlage nennt als Teil der vorgesehenen Maßnahmen die Installierung der entwickelten Software bei den Unternehmen. Dabei bleibt unklar, ob den Unternehmen dadurch der elektronische Weg der Datenübermittlung vorgeschrieben werden soll. Der Bundesrat befürchtet, daß eine solche Regelung erhebliche Probleme für kleinere und mittlere Unternehmen aufwerfen könnte. Daher bittet er die Bundesregierung, sicherzustellen, daß die bisherige Datenübermittlung auf der Basis von Fragebögen auch weiterhin möglich bleibt.

Dem Datenschutz ist auch innerhalb der EG hoher Stellenwert einzuräumen. Deshalb sollte im Vorschlag auch die Rolle der mitteilungspflichtigen Unternehmen verdeutlicht werden. Zugang und Nutzung der an die Telematiksysteme angeschlossenen Unternehmen kann nur bedeuten, daß ihre Datenmeldungen einerseits über das aufzubauende Telematiknetz erfolgen, andererseits ein Abruf lediglich aufbereiteter, nicht aber von nach deutschem Recht unter Geheimhaltung stehender Einzeldaten z. B. der Konkurrenzunternehmen möglich sein wird.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 5 des Vorschlags vorgesehene Ausschuß als Verwaltungsausschuß ausgestaltet wird. Telematiknetze haben weitreichende Konsequenzen für die Organisation und den Aufwand amtlicher Wirtschaftsstatistiken, und zwar bei den statistischen Ämtern wie bei den Unternehmen. Es ist deshalb geboten, daß den Mitgliedstaaten durch den Ausschuß ein Mitentscheidungsrecht über die zu treffenden Maßnahmen eingeräumt wird.